

RS Vwgh 1989/6/26 88/12/0225

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §56;

GehG 1956 §13a;

GehG 1956 §13b;

Rechtssatz

Der Anspruch des Bundes auf Rückzahlung des Übergenusses kann, da keine bestimmte Formvorschrift besteht, im Verwaltungsverfahren schriftlich, mündlich oder durch ein sonstiges, dem Beamten erkennbares Verhalten geltend gemacht werden (Hinweis E 19.2.1976, 1774/74, E 28.4.1977, 2595/76, VwSlg 9309 A/1977), die Geltendmachung des Ersatzanspruches hat nicht mittels Bescheid zu erfolgen. Die Rechtsauffassung, es sei für die Berechnung der Verjährungsfrist zum Zeitpunkt der Zustellung des Rückforderungsbescheides auszugehen, ist durch das Gesetz nicht gedeckt.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120225.X01

Im RIS seit

02.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>